1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin vom 26.03.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 20.04.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock nachfolgende Satzung erlassen:

Die Hauptsatzung der Stadt Kröpelin wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Kröpelin vom 26.03.2020 wird wie folgt geändert:

Der § 5 Abs 2 erhält folgende Fassung

§ 5
Sitzungen der Stadtvertretung

...

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Die Stadtvertretung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit darüber hinaus durch Beschluss anordnen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Stadtvertreter entschieden.

....

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sechs, weitere sechs Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenden Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EURO bis 25.000,00 EURO sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1000,00 EURO bis 5.000,00 EURO pro Monat,
2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR bis 25.000,00 EURO des betreffenden Produktsachkontos, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR bis 15.000,00 EURO je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 EURO bis 12.500,00 EURO bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro,
4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellungen sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 1.000,00 EURO bis 5.000,00 EURO,
5. über städtebauliche Verträge von 1.000,00 EURO bis 25.000,00 EURO,

(5) Der Hauptausschuss ist zuständig hinsichtlich der Entscheidung zur Ausübung und Nichtausübung des Vorkaufsrecht (§§24 ff. BauGB).

(6) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis 1.000,00 EURO.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über Personalentscheidungen bei Beschäftigten der Entgeltgruppen ab E9b und bei Beamtenstellen.

(8) Stadtvertreter und Amtsleiter haben das Recht an den Sitzungen des Hauptausschusses beratend teilzunehmen.

(9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 7 zu unterrichten. Die Stadtvertreter erhalten die Protokolle des Hauptausschusses.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Bürgermeister

(1) Die Stadt Kröpelin wird von einem hauptamtlichen Bürgermeister verwaltet.

(2) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sieben Jahre.

(3) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung.

Der Bürgermeister entscheidet über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 5.000,00 EURO. Er trifft Entscheidungen über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze bis 250,00 EUR des betreffenden Produktsachkontos, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze bis 250,00 EUR je Ausgabenfall,

(4) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EURO bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1000,00 EURO pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bis 5.000,00 EURO.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über Personalvorgänge bei Beschäftigten der Entgeltgruppen bis E9b.

(6) Die Stadtvertretung ist regelmäßig über die Entscheidungen im Rahmen der Absätze 3, 4 und 5 zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister erhält nach den Bestimmungen der geltenden Kommunalbesoldungsverordnung den Höchstsatz als Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 EURO.

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§10

Ortsteilvertretungen

(1) Es werden 3 Ortsteilvertretungen gebildet:

- Name der Ortsteilvertretung: **Altenhagen**
  vertretene Orte: Altenhagen, Klein Nienhagen, Klein Siemen, Parchow Ausbau
- Name der Ortsteilvertretung: **Jennewitz**
  vertretene Orte: Boldenshagen, Diedrichshagen, Horst, Hundehagen, Jennewitz, Wichmannsdorf
- Name der Ortsteilvertretung: **Schmadebeck**
  vertretene Orte: Einhusen, Groß Siemen, Schmadebeck

(2) Jeder Ortsteilvertretung gehören fünf gewählte Mitglieder an. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wählbar sind Einwohner des Ortsteiles sowie Mitglieder der Stadtvertretung. Die in die Ortsteilvertretung gewählten Einwohner oder Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Ortsratsmitglieder. Sollte ein Ortsratsmitglied, welches kein Mitglied der Stadtvertretung ist, aus dem Ortsteil verziehen, ist ein neues Mitglied zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Ortseilvertretungen wählen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, dieser führt die Bezeichnung Ortsratsvorsitzender.

(4) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung entsprechend.

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter www.stadt-kroepelin.de in Kraft.

Ausgefertigt: 25.04.23

Kröpelin, den 25.04.2023

STADT KRÖPELIN 1 LANDKREIS ROSTOCK

Gutteck
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Kröpelin, den 25.04.2023

Gutteck
Bürgermeister